Zusatzvereinbarung 2022

zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Schlosser-, Metallbau-, Landmaschinen-, Schmiede- und Stahlbaugewerbe in den Kantonen Baselland und Basel-Stadt, abgeschlossen am 1. Januar 2014

---

zwischen dem

Verband AM Suisse Nordwest
als Nachfolger der Metall Nordwestschweiz

einerseits

und der

Gewerkschaft UNIA

sowie der

Gewerkschaft SYNA

andererseits.

Die Vertragsparteien des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) für das Schlosser-, Metallbau-, Landmaschinen-, Schmiede- und Stahlbaugewerbe in den Kantonen Baselland und Basel-Stadt beschliessen, Bestimmungen des GAV sowie Anhang 8 des am 1. Januar 2014 abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrags wie folgt zu ändern:

Bestimmungen

Ziff. 1 Vertragsdauer (Art. 19.1 GAV)

Der in Kraft stehende GAV, gültig ab dem 1. Januar 2014, wird um drei Jahre verlängert. Der GAV gilt somit neu bis zum 31. Dezember 2024. Eine Kündigung ist erstmals unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf den 31. Dezember 2024 möglich.

Ziff. 2 Arbeitszeit (Art. 27 GAV)

Art. 27.1 und Art. 27.4 GAV lauten neu wie folgt:

Art. 27.1 GAV:

27.1 Die Jahresarbeitszeit beträgt 2'086 Stunden für das Metallbau-, Schmiede-, Schlosser- und Stahlbaugewerbe. Die Jahresarbeitszeit für das Landtechnikgewerbe und die Hufschmiede beträgt 2'190 Stunden.

Art. 27.4 GAV:

27.4 Für die Berechnung der Lohnersatzleistungen (wie Karenztage bei Unfall, Krankheit, Ferien, Feiertage usw.) werden folgende durchschnittliche Arbeitszeiten als Berechnungsbasis angewandt:

Metallbaugewerbe, Schmiedegewerbe, Schlossergewerbe und Stahlbaugewerbe

Durchschnittliche Jahresarbeitszeit	Durchschnittliche Monatsarbeitszeit	Durchschnittliche Wochenarbeitszeit	Durchschnittliche Tagesarbeitszeit
2086 Stunden	174 Stunden	40 Stunden	8 Stunden

Landtechnikgewerbe, Hufschmiede

Durchschnittliche Jahresarbeitszeit	Durchschnittliche Monatsarbeitszeit	Durchschnittliche Wochenarbeitszeit	Durchschnittliche Tagesarbeitszeit
2190 Stunden	182 Stunden	42 Stunden	8.4 Stunden

Ziff. 3 Ferien (Art. 31 GAV)

Art. 33.1 GAV lautet neu wie folgt:

31.1 Die Dauer der Ferien beträgt:
- 23 Arbeitstage ab zurückgelegtem 20. Altersjahr;
- 25 Arbeitstage ab zurückgelegtem 50. Altersjahr;
- 30 Arbeitstage ab zurückgelegtem 60. Altersjahr.

Ziff. 4 Absenzenregelung und -entschädigung (Art. 37 GAV)

Art. 37.1 Buchstabe c): Aufgehoben

Ziff. 5 Effektivlöhne (Art. 43 GAV)

In Anwendung von Art. 43 GAV vereinbaren die Vertragsparteien folgende Anpassung von Art. 1 des Anhang 8 des GAV:

Anhang 8

Art. 1 – Effektivlöhne

Die Gesamtlohnsumme aller dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden wird auf das Inkrafttreten der Allgemeinverbindlicherklärung um 1.0% (brutto) erhöht. Diese Summe ist zwingend für individuelle Lohnanpassungen zu Gunsten von dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden zu verwenden.

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2022 die Gesamtlohnsumme ihrer dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden erhöht haben, können diese an die obenerwähnte Erhöhung anrechnen.

Der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise gilt damit bis zu 110,1 Punkten (Stand Oktober 2008, Basis Mai 2000 = 100) als ausgeglichen.

Ziff. 6 Zuschläge bei Überstundenarbeit (Art. 44 GAV)

Art. 44.2 GAV lautet neu wie folgt:

44.2 Als Überstunden gelten jene Stunden, welche innerhalb der Jahresarbeitszeit bzw. der Grenzen der Tages- und Abendarbeitszeit gemäss Arbeitsgesetz (06.00 bis 23.00 Uhr) geleistet werden. Überstunden sind durch Freizeit gleicher Dauer innerhalb des folgenden Kalenderjahres zu kompensieren. 100 Stunden pro Jahr können ohne Zuschlag ausbezahlt werden. Darüber hinausgehende Überstunden, die auch im Folgejahr aus betrieblichen Gründen nicht kompensiert werden können, sind mit einem Zuschlag von 25% auszuzahlen.

Ziff. 7 Zulagen bei auswärtiger Arbeit (Art. 46 und Art. 3.1, Anhang 8 GAV)

Art. 3.1 des Anhang 8 GAV lautet neu wie folgt:

Anhang 8

Art. 3.1 – Auslagenersatz

3.1 In Anwendung von Art. 46 GAV (Auslagenersatz bei auswärtiger Arbeit) gelten folgende Ansätze:

- Mittagessen CHF 16.00
- Taggeld CHF 60.00

Ziff. 8 Mindestlöhne (Art. 2, Anhang 8 GAV)

Art. 2.1 des Anhang 8 GAV lautet neu wie folgt:

Die Mindestlöhne gemäss Art. 41 GAV betragen:

2.1 Abgeschlossene Berufslehre im Branchenbereich
mit schweizerischem oder vergleichbarem Fachausweis

a) Metallbauer / Metallbaukonstrukteur EFZ

Altersjahr	pro Stunde	pro Monat	pro Jahr
20 – 21	CHF 24.40	CHF 4'243.50	CHF 55'165.50
22 – 23	CHF 25.45	CHF 4'429.80	CHF 57'587.40
24 – 25	CHF 26.50	CHF 4'616.10	CHF 60'009.30
26 – 27	CHF 27.60	CHF 4'802.40	CHF 62'431.20
28 – 29	CHF 28.65	CHF 4'988.70	CHF 64'853.10
ab 30	CHF 29.75	CHF 5'175.00	CHF 67'275.00

b) Schmied / Hufschmied / Landmaschinenmechaniker EFZ

Altersjahr	pro Stunde	pro Monat	pro Jahr
20 – 21	CHF 22.45	CHF 4'100.00	CHF 53'300.00
22 – 23	CHF 23.45	CHF 4'280.00	CHF 55'640.00
24 – 25	CHF 24.45	CHF 4'460.00	CHF 57'980.00
26 – 27	CHF 25.40	CHF 4'640.00	CHF 60'320.00
28 – 29	CHF 26.40	CHF 4'820.00	CHF 62'660.00
ab 30	CHF 27.40	CHF 5'000.00	CHF 65'000.00

2.2 Metallbaupraktiker EBA

Altersjahr	pro Stunde	pro Monat	pro Jahr
18 – 19	CHF 20.70	CHF 3'600.00	CHF 46'800.00
20 – 21	CHF 21.55	CHF 3'750.00	CHF 48'750.00
22 – 24	CHF 22.40	CHF 3'900.00	CHF 50'700.00
25 – 27	CHF 23.25	CHF 4'050.00	CHF 52'650.00
ab 28	CHF 24.15	CHF 4'200.00	CHF 54'600.00

2.3 Angelernte im Fachbereich

Erledigung von Arbeiten, die sich wiederholen. Sachgemässe Ausführung einfacher Vorgänge unter notwendiger Anleitung.

Altersjahr	pro Stunde	pro Monat	pro Jahr
20 – 21	CHF 20.40	CHF 3'550.00	CHF 46'150.00
22 – 24	CHF 21.25	CHF 3'700.00	CHF 48'100.00
25 – 29	CHF 22.10	CHF 3'850.00	CHF 50'050.00
30 – 34	CHF 23.00	CHF 4'000.00	CHF 52'000.00
ab 35	CHF 23.85	CHF 4'150.00	CHF 53'950.00

2.4. Karenzzeit

Für Um- und Wiedereinsteiger sind diese Mindestlöhne erst nach einer Karenzzeit von drei Monaten verbindlich.

Ziff. 9 Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung

Die Parteien vereinbaren, für sämtliche in dieser Vereinbarung aufgeführten GAV-Artikel die Allgemeinverbindlichkeit zu beantragen, mit Ausnahme von Artikel 19.1 (Vertragsdauer) sowie Art. 1 Abs. 2 Anhang 8 (Landesindex der Konsumentenpreise).

Ziff. 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Vereinbarung bildet einen integrierenden Bestandteil des Gesamtarbeitsvertrages für das Schlosser-, Metallbau-, Landmaschinen-, Schmiede- und Stahlbaugewerbe in den Kantonen Baselland und Basel-Stadt. Sie tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Basel, Bern, Pratteln und Olten, im März 2022

Die Vertragsparteien:

Für den Verband AM SUISSE Nordwest
(als Nachfolger der Metall Nordwestschweiz)

Der Präsident:
Luc Musy

Der Vizepräsident:
Michael Gerber

Für die Gewerkschaft Unia

Die Präsidentin:
Vania Alleva

Die Sektorverantwortliche der Geschäftsleitung:
Bruna Campanello

Die Co-Regionalleiterin
Sanja Pesic

Ein Mitglied der regionalen Geschäftsleitung
Manuel Käppler

Gewerkschaft SYNA

Die Vizepräsidentin:
Mandy Zeckra

Die Leiterin Vertragspolitik
Claudia Stöckli

Die Regionalverantwortliche
Astrid Beigel